

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Rheinbach Nr. 17.2 "Münstergäßchen-Süd"

1. Ermächtigungsgrundlagen:

Vorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1986 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949);

Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV.NW S. 419, ber. S. 532/SGV.NW 232);

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763);

sowie Festsetzungen in Zeichnung und Text des Bebauungsplanes.

2. Begrenzung des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 21, Nr. 358.

3. Zweck der Änderung:

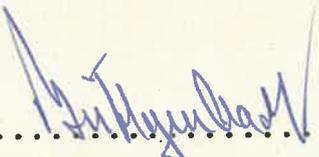
Für das Grundstück Gemarkung Rheinbach Flur 21, Nr. 358 soll die westlich festgesetzte Baugrenze um 2 m in westliche Richtung parallel verschoben werden. Die Änderung erfolgt zur besseren baulichen Nutzung des Grundstücks. Die übrigen Festsetzungen des Planes bleiben unberührt. Durch die Verschiebung der Baugrenze werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist ferner mit dem allgemeinen städtebaulichen Charakter im Plangebiet vereinbar. Eine Beeinträchtigung öffentlicher sowie privater Belange liegt, soweit erkennbar, nicht vor.

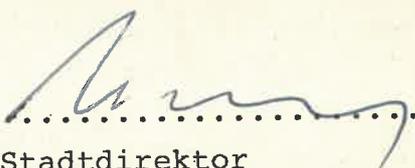
4. Kosten:

Zusätzliche Kosten entstehen durch die vereinfachte Änderung nicht.

5. Sonstiges:

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.1.1987 entsprechend § 13 Bundesbaugesetz beteiligt.


.....
Bürgermeister


.....
Stadtdirektor